

Ergänzung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes “Beeskower Altstadt” nach § 142 Absätze 1 und 3 BauGB

Aufgrund des §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10.10.2001 (GVBl I/01 S. 154; zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2005 GVBl. I/01 S.210) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414; zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005, BGBl. I, S. 1818) in den jeweils derzeit gültigen Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow in ihrer Sitzung am 25.10.2006 folgende Ergänzung der Satzung beschlossen:

§ 1 Erweiterung des Sanierungsgebietes “Beeskower Altstadt”

Das in § 1 der Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes “Beeskower Altstadt” vom 05.04.2001 in seiner flächenmäßigen Ausdehnung festgelegte Sanierungsgebiet wird um folgende Flurstücke erweitert:

Flur 10; Flurstück 71/2, 77, 78, 79/8

Flur 20; Flurstück 288, 289,290, 291, 292, 294, 295, 297/1, 297/2, 297/3, 298/2, 298/3, 299, 300/1, 300/2, 301, 302, 303, 307/1, 311/1, 311/2, 317/2, 336/1, 337, 338, 344 (tw), 345, 352, 353, 354, 355/1, 356/2 (tw), 357, 358, 359, 373,1, 396/1, 533, 534, 535, 536, 567,568, 559

Flur 22; Flurstück 230/15, 230/19, 309 (tw)

Innerhalb des 2,90 ha umfassenden Erweiterungsgebietes (Frankfurter Straße auf der Spreeinsel und die direkt anliegenden Grundstücke einschließlich der Burg Beeskow und der Brücken über die große und Kleine Spree) liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 152 - Anwendungsbereich

§ 153 - Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreise, Umlegung

§ 154 - Ausgleichsbetrag des Eigentümers

§ 155 - Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag, Absehen

§ 156 - Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung

§ 156a - Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, den 25.10.2006

Taschenberger
Bürgermeister

Bekanntmachung

Gemäß § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 wird die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Beeskower Altstadt" nach § 142 Absätze 1 und 3 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414; zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005, BGBl. I, S. 1818) hiermit erlassen, gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Beeskow vom 08.11.2000 ortsüblich bekannt gemacht und zum **15.11.2006** in Kraft gesetzt.

Hinweis:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, unter denen eine Satzung nach dem BauGB zustande gekommen ist, unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde durch Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Beeskow, den 20.11.2006

Taschenberger
Bürgermeister